



30. Januar 2025 |

Entlastungspaket 2027 für den Bundeshaushalt: Musterstellungnahme

Verabschiedet durch den Vorstand der EDK am 23. Januar 2025

Mit Beschluss vom 29. Januar 2025 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum Entlastungspaket eröffnet. Die EDK nimmt dazu wie folgt Stellung.

1. Grundsätzliche Bemerkungen zur Vorlage

Der Bundesrat hat mit der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2025–2028 (BFI-Botschaft) vom 8. März 2024 festgehalten, dass die Schweiz ein Bildungs-, Forschungs- und Innovationsstandort auf international höchstem Niveau ist. Mit seiner BFI-Politik schaffe der Bundesrat nachhaltige Perspektiven für Individuen, Gesellschaft und Wirtschaft und verfolge daher für die Jahre 2025–2028 folgende Stossrichtungen:

- Der BFI-Standort Schweiz bietet Chancen für alle, sich gemäss ihren Fähigkeiten und Interessen zu entwickeln. Er stärkt damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt und unterstützt Wirtschaft und Wissenschaft bei der Deckung des Fachkräftebedarfs.
- Die BFI-Politik schafft die Voraussetzungen für die nationale Zusammenarbeit sowie die internationale Positionierung der Schweiz im dynamischen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Wettbewerb. Sie unterstützt die Akteure verlässlich in einer effizienten und innovativen Erfüllung ihrer Aufgaben.
- Innovation, Digitalisierung und Zusammenarbeit sowohl über alle Bildungsstufen hinweg als auch entlang der gesamten Wertschöpfungskette sichern ein leistungsstarkes und wettbewerbsfähiges BFI-System. Dieses ist gleichzeitig ein wichtiger Treiber für eine nachhaltige Entwicklung.

Der Bundesrat führte aus, dass das Fördervolumen und die Mittelzuteilung diesen Stossrichtungen Rechnung trügen. Zugleich gewährleisteten sie weiterhin eine solide Grundfinanzierung der BFI-Institutionen unter Beachtung gesetzlicher Richtwerte und Ausgabenbindungen.

Mit der vorliegenden Botschaft beklagt der Bundesrat nun das Wachstum im BFI-Bereich, ohne sich die Mühe zu nehmen, die Gründe dafür aufzuzeigen. Es sind dies die steigende Anzahl von Lernenden und Studierenden in Schule, Berufsbildung und Hochschulen. Der Bund muss seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen und dabei auch die steigenden Kosten aufgrund der demografischen Entwicklung und der Teuerung berücksichtigen. Mit den nun präsentierten Vorschlägen zur Entlastung des Bundeshaushalts im BFI-Bereich werden die Ziele des Bildungsraums Schweiz in Frage gestellt.

Artikel 61a der Bundesverfassung beauftragt Bund und Kantone, gemeinsam und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraums Schweiz zu sorgen. Das Departement für Wirtschaft,



Bildung und Forschung (WBF) und die EDK betreiben eine enge Zusammenarbeit zur Umsetzung dieses Verfassungsauftrags. Sie definieren gemeinsame bildungspolitische Ziele für den Bildungsraum Schweiz auf der Grundlage des gemeinsamen Bildungsmonitorings. Sie beauftragen Fachagenturen, um den bildungspolitischen Zielen nachkommen zu können. Von dieser gemeinsamen Sorge für den Bildungsraum Schweiz ist in der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage nichts zu finden.

Die Sparvorschläge im Bildungsbereich widersprechen Artikel 61a der Bundesverfassung, den darauf basierenden Rechtsgrundlagen und dem durch WBF und EDK regelmässig bestätigten Grundverständnis der Bildungszusammenarbeit. Sie bedeuten ein Desengagement des Bundes auf Kosten der Kantone. Damit handelt es sich auch nicht um Sparmassnahmen, da die Kosten lediglich auf die Kantone abgewälzt werden.

Die EDK hat Verständnis für das Anliegen, die Ausgaben des Bundes zu reduzieren. Das Fehlen jeglicher bildungspolitischen Überlegungen und Folgeabschätzungen, der Verzicht auf eine Priorisierung und die fehlende Übernahme von politischer Verantwortung für die mit dieser Botschaft unterbreiteten Vorschläge ist für die EDK aber inakzeptabel. Sie hält an ihrer im Rahmen der Vernehmlassung zur BFI-Botschaft 2025-2028 zum Ausdruck gebrachten Haltung und ihren Forderungen einer verfassungsmässigen Finanzierung durch den Bund fest.

2. Reduktion der Grundbeiträge an kantonale Hochschulen gemäss HFKG; Aufhebung der Ausgabenbindung gemäss Art. 50 HFKG («Stärkung der Nutzerfinanzierung der kantonalen Hochschulen»)

Der Bundesrat schlägt vor,

- den Anteil des Bundes an den Referenzkosten zu reduzieren («Die Prozentsätze werden so gesenkt, dass die anteilmässige Entlastungswirkung einer Erhöhung der Gebühren berücksichtigt ist»), und
- die Prozentsätze neu als Höchstwerte auszugestalten.

Der Bundesrat rechnet mit Einsparungen von CHF 120 Mio. pro Jahr ab dem Jahr 2027.

Die Kantone *lehnen* die Massnahme für die BFI-Periode 2025-2028 *ab*:

- Artikel 63a der Bundesverfassung und das HFKG bilden einen konsensualen Prozess zwischen Bund und Kantonen ab. Die Grundbeiträge gemäss Artikel 50 HFKG sind spätestens mit dem Beschluss der eidgenössischen Räte zur BFI-Botschaft gebunden.
- Am 26. September 2024 hat das Bundesparlament den Bundesbeschluss über die Finanzierung nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz in den Jahren 2025–2028 verabschiedet. Es hat damit für die Jahre 2025–2028 einen Zahlungsrahmen von 3028,7 Millionen Franken für Grundbeiträge nach Artikel 50 Buchstabe a HFKG für kantonale Universitäten und andere Institutionen des Hochschulbereichs sowie einen Zahlungsrahmen von 2397,3 Millionen Franken für Grundbeiträge nach Artikel 50 Buchstabe b HFKG für Fachhochschulen bewilligt. Auf die für die BFI-Periode 2025-2028 beschlossenen Beiträge kann der Bund nicht zurückkommen, da die Voraussetzungen für einen einseitigen Widerruf nicht gegeben sind. Eine Reduktion der Grundbeiträge in den Jahren 2027 und 2028 ist daher ausgeschlossen.

Die Kantone *lehnen* die Massnahme über die BFI-Periode 2025-2028 hinaus *ab*:

- Die Ausgabenbindung bei den Grundbeiträgen gemäss HFKG ist Ausfluss aus der Hochschulverfassung gemäss 63a BV. Dieses bildet ein komplexes Konstrukt von Zuständigkeits-, Organisations- und Verfahrensbestimmungen, dessen Konkretisierung mit dem HFKG vorgenommen wurde. Die Hochschulverfassung ist gleichzeitig als Teil der gesamten Bildungsverfassung zu verstehen, darf also nicht isoliert betrachtet werden (St. Galler Kommentar Art 63a Rz. 33).
- Gebundene Grundbeiträge waren ein erklärtes Ziel bei der Schaffung des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes. So hält die Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen



und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG), BBl 2009 4619, fest: «Die Sicherstellung der Grundfinanzierung gehört zu den wichtigen Anliegen des neuen Bundesgesetzes. Der Bund übernimmt neu fixe Beitragssätze, mit denen er sich am jeweiligen Gesamtbetrag der Referenzkosten bei kantonalen Universitäten und Fachhochschulen (Art. 50) beteiligt. Damit werden im Bereich der Grundfinanzierung der Hochschulen bundesseitig erstmals gebundene Ausgaben geschaffen. Seitens des Bundes wird die mittelfristige Finanzierungssicherheit im Hochschulbereich damit bedeutend verstärkt. Die bundesseitige Bindung unterstreicht auch die Bedeutung der Übernahme der Referenzkosten durch die Kantone als Ausgangswerte für die interkantonalen Konkordatsbeiträge, die ebenfalls gebunden sind.»

- Die Kantone verpflichten sich ihrerseits auf der Grundlage der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 27. Juni 2019 und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003 zur interkantonalen Finanzierung der Hochschulen – Beiträge, die für die alle 26 Vereinbarungskantone gebundene Beiträge darstellen.
- Mit dem HFKG setzt der Bund Art. 63a Bundesverfassung um, der die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Hochschulraum Schweiz unter anderem mit gemeinsamen Organisationen vorsieht. Die finanziellen Verpflichtungen gemäss Art. 50 HFKG findet ihre Entsprechung in anderen Vorgaben des HFKG, so insbesondere im Vetorecht des zuständigen Bundesrates als Präsident der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Mit der Aufweichung der finanziellen Verpflichtungen des Bundes müssten diese Bestimmungen in Frage gestellt bzw. aufgehoben werden.
- Der Bundesrat schlägt den Kantonen die Erhöhung der Studiengebühren zur Abfederung der Mindereinnahmen vor. Damit greift er in die Zuständigkeit der Trägerkantone ein, die für die Festlegung der Studiengebühren zuständig sind. Der Bemessung von Studiengebühren der kantonalen Hochschulen geht regelmässig ein Abwägen von Vor- und Nachteilen durch die zuständigen kantonalen Gremien voraus, das neben ökonomischen auch bildungspolitische Argumente einbezieht. Die Erhöhung von Studiengebühren wird unter Berücksichtigung der Folgen für die Bildungsgerechtigkeit abgewogen und mit bildungspolitischen Begleitmassnahmen (insbesondere: Stipendien) begleitet. Die Vorschläge unter diesem Titel missachten nicht nur die Zuständigkeiten, sie sind auch äusserst kurzsichtig mit Blick auf die Ziele des Bildungsraums Schweiz.
- Mit dem Begriff «Finanzierungsbeitrag der Nutzniessenden» – gemeint sind Studierende – bedient sich der Bundesrat eines Vokabulars, das in der Bildungszusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen bisher fremd und aus bildungspolitischer Sicht abzulehnen ist. Studierende sind der Nachwuchs von Wissenschaft und Wirtschaft. Sie sind nicht Nutzniesser der Hochschulen, sondern ihr Potenzial.

3. Verzicht auf projektgebundene Beiträge an kantonale Hochschulen gemäss HFKG

Der Bundesrat schlägt vor, die projektgebundenen Beiträge aus den Beitragskategorien gemäss Art. 47 HFKG (Grundbeiträge, Bau- und Investitionsbeiträge sowie projektgebundene Beiträge) zu streichen.

Der Bundesrat rechnet mit Einsparungen von CHF 27,9 Mio. (2027) bzw. CHF 29,6 Mio. (2028).

Die Kantone *lehnen* die Massnahme für die BFI-Periode 2025-2028 *ab*:

- Artikel 63a der Bundesverfassung und das HFKG bilden einen konsensualen Prozess zwischen Bund und Kantonen ab. Die projektgebundenen Beiträge gemäss HFKG sind spätestens mit dem Beschluss der eidgenössischen Räte zur BFI-Botschaft gebunden.
- Am 26. September 2024 hat das Bundesparlament den Bundesbeschluss über die Finanzierung nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz in den Jahren 2025–2028 verabschiedet. Es hat damit für die Jahre 2025–2028 einen Verpflichtungskredit von 122,3 Millionen Franken für projektgebundene Beiträge nach Artikel 59 HFKG bewilligt. Auf die für die BFI-Periode 2025-2028 beschlossenen Beiträge kann der Bund nicht zurückkommen, da die Voraussetzungen für einen einseitigen Widerruf nicht gegeben sind. Ein Verzicht auf die projektgebundenen Beiträge in den Jahren 2027 und 2028 ist daher ausgeschlossen.



Die Kantone *lehnen* die Massnahme über die BFI-Periode 2025-2028 hinaus *ab*:

- Gemäss Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) vom 29. Mai 2009 werden projektgebundene Beiträge für Aufgaben von gesamtschweizerischer Bedeutung ausgerichtet. Sie dienen der Hochschulkonferenz u.a. zur Umsetzung ihrer gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Planung und gehören zu den hochschulübergreifenden Massnahmen ihrer Prioritätensetzung (Art. 36 Abs. 2 Bst. a HFKG).
- Mit einer Streichung der projektgebundenen Beiträge würde die Hochschulkonferenz eines zentralen Steuerungsinstruments beraubt, womit das gesamte Konstrukt der gemeinsamen Organe der Schweizerischen Hochschulkonferenz in Frage gestellt würde.
- Die Anpassung der Förderkategorien gemäss HFKG müsste auf der Grundlage einer Gesamtschau der Aufgabe und Wirkung des HFKG vor dem Hintergrund der verfassungsmässigen Koordinationsaufgabe von Bund und Kantonen im Hochschulraum Schweiz beurteilt werden. Ein einzelnes Element aufgrund von kurzfristigen Sparüberlegungen herauszulösen, ist bildungspolitisch fragwürdig und abzulehnen.

4. Aufhebung der Förderbestimmungen im Weiterbildungsgesetz

Der Bundesrat schlägt vor, die Förderbestimmungen gemäss Art. 12, 16 und 17 des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG) vom 20. Juni 2014 aufzuheben.

Der Bundesrat rechnet mit Einsparungen von CHF 19,2 Mio. (2027) bzw. CHF 19,6 Mio. (2028).

Die Kantone *lehnen* die Massnahme aufgrund folgender Überlegungen *ab*:

- Mit Artikel 64a der Bundesverfassung wurde die Weiterbildung in den Bildungsraum Schweiz integriert. Gemäss Art. 14 des Weiterbildungsgesetzes vom 20. Juni 2014 (WeBiG) setzt sich der Bund gemeinsam mit den Kantonen dafür ein, Erwachsenen den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck kann das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) Finanzbeiträge an die Kantone ausrichten (Art. 16 WeBiG). Diese Regelung ist das Resultat eines politischen Aushandlungsprozesses um die Frage der Rolle des Staats in der Weiterbildung. Die Förderbestimmungen des WeBiG stellen einen politischen Kompromiss dar, dem die eidgenössischen Räte mit grossem Mehr zugestimmt haben. An diesem Kompromiss soll festgehalten werden.
- Im Dezember 2024 hat der Bundesrat den Bericht des Bundesamtes für Statistik (BFS) zu den ersten Resultaten des zweiten Zyklus des Programme for the International Assessment of Adult Competencies (PIAAC) der OECD publiziert. Die Resultate zeigen einen grossen Bedarf an der Förderung der Grundkompetenzen und bestärken den Bund gemäss Medienmitteilung vom 10. Dezember 2024 in seinen Bemühungen, die Grundkompetenzen von Erwachsenen mit gezielten Fördermassnahmen zu unterstützen.
- Die Kantone haben auf der Grundlage des WeBiG in den letzten Jahren Programme zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener aufgebaut und teilweise Bildungsgutscheine eingeführt. Eine Streichung der Bundesgelder gefährdet diese Projekte direkt und würde zu einem Abbau von kantonalen Unterstützungsangeboten zugunsten von Erwachsenen mit geringen Kompetenzen führen. Entsprechend ist mit höheren Kosten bei Sozialhilfe und Sozialversicherungen zu rechnen. Die volkswirtschaftlichen Kosten dieser Sparübung wären sehr hoch.
- Auf der Grundlage des WeBiG vereinbaren EDK und SBFI jeweils für die BFI-Perioden ein Grundsatzpapier, das die Aufteilungsregeln für den Bundesbeitrag festlegt. Die Plenarversammlung der EDK hat die entsprechenden Grundsätze in Absprache mit dem WBF die BFI-Periode 2025-2028 am 23. Oktober 2023 verabschiedet. Die Kantone haben die Umsetzung an die Hand genommen.



5. Kürzung der Berufsbildungsausgaben auf die Richtgrösse

Der Bundesrat schlägt vor, die Beteiligung des Bundes an den Kosten der öffentlichen Hand gemäss Art. 59 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes auf die Richtgrösse («ein Viertel») zu senken.

Der Bundesrat rechnet mit Einsparungen von CHF 23,8 Mio. (2027) bzw. CHF 20,5 Mio. (2028).

Die Kantone *lehnen* die Massnahme aufgrund folgender Überlegungen *ab*:

- Der Bund ist gemäss Art. 63 BV für die Regelung der Berufsbildung zuständig. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz, wonach die Staatsebene, die einen Bereich regelt, diesen auch zu finanzieren hat, ist mit der heutigen Beteiligung des Bundes bei weitem nicht erfüllt. Der Bundesrat erinnert in der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage an die verfassungsmässigen Zuständigkeiten von Bund und Kantonen, indem er eine «bessere Respektierung der Zuständigkeiten» einfordert. Dieses Ziel wäre bei den Beiträgen an die Berufsbildung einzig mit einer Erhöhung der Pauschalbeiträge zu erreichen. Dies fordern die Kantone seit Jahren, letztmals im Rahmen der Vernehmlassung zur BFI-Botschaft 2025-2028.
- Der Bund beteiligt sich gemäss Art. 52 BBG «angemessen» an den Kosten der Berufsbildung. Als Richtgrösse für die Kostenbeteiligung des Bundes gilt gemäss Art. 59 Abs. 2 ein Viertel der Aufwendungen der öffentlichen Hand. Der Richtwert wurde während Jahren nicht erreicht. Dass der Bund den Richtwert definitiv erst seit 2018 knapp erreicht und seit 2019 mit 1 Prozentpunkt leicht übersteigt, ist der Tatsache geschuldet, dass er seither seine direkten Beiträge an die Höhere Berufsbildung (Beiträge an Absolvierende von vorbereitenden Kursen auf eidg. Prüfungen gemäss Art. 56a BBG), seine Beiträge für die Entwicklung für die Berufsbildung (Art 4 und Art. 52 Abs. 3 BBG) sowie seine Beiträge an das EHB (Art. 48 BBG) in die Berechnung einfließen lässt. Ohne diese direkten Aufwendungen liegen seine Pauschalbeiträge an die Kantone unter 22%.
- Da die Ausgaben für die Berufsbildung durch die Bundesgesetzgebung definiert sind, würde sich die vorgeschlagene Sparmassnahme direkt in den Budgets der Kantone niederschlagen.
- Unklar ist im Übrigen die Umsetzung dieser Massnahme. Die Ausgaben der öffentlichen Hand 2026 können erst im Nachhinein bestimmt werden und das einzustellende Budget von 25% der Ausgaben der öffentlichen Hand stellt im Moment des Budgetprozesses keine bezifferbare Grösse dar.
- Das Bundesparlament bewilligte am 24. September 2024 mit der BFI-Botschaft 2025-2028 für die Pauschalbeiträge einen Zahlungsrahmen von CHF 29'940,1 Mio. An diesem Betrag ist festzuhalten.

6. Kürzung der Innovations- und Projektbeiträge gemäss Berufsbildungsgesetz

Der Bundesrat schlägt vor, die Bundesbeteiligung an für die Projektförderung nach den Artikeln 54 und 55 des Berufsbildungsgesetzes auf 50% festzulegen (statt wie bisher auf Verordnungsstufe geregelt, in der Regel 60%).

Die Kantone *lehnen* die Massnahme aufgrund folgender Überlegungen *ab*:

- Die Innovations- und Projektbeiträge des Bundes dienen der Weiterentwicklung der Berufsbildung. Es werden Projekte der Verbundpartner, darunter auch der Kantone, der EDK und ihrer Fachagenturen unterstützt. Vermindert der Bund sein Engagement bei solchen Projektunterstützungen, so hemmt dies gewünschte Entwicklungen und Innovationen. Gerade mit Blick auf die neue Zielsetzung des Bundes, die Attraktivität der Berufsbildung zu fördern, ist dies widersprüchlich.
- Das Bundesparlament bewilligte am 24. September 2024 mit der BFI-Botschaft 2025-2028 für die Innovations- und Projektbeiträge einen Zahlungsrahmen von CHF 160 Mio. An diesem Betrag ist festzuhalten.

7. Verzicht auf Beiträge an Schweizerschulen in Europa

Der Bundesrat schlägt vor, auf die Unterstützung von Schweizerschulen in Europa zu verzichten. Er rechnet mit Einsparungen von bis zu CHF 6,3 Mio. pro Jahr.



Die Kantone *lehnen* die Massnahme aufgrund folgender Überlegungen *ab*:

- Der Bund unterstützt die Schweizerschulen im Ausland gemäss Schweizerschulgesetz vom 21. März 2014 (Art. 10 und 14-16 SSchG). Das Bundesparlament bewilligte in der Herbstsession 2024 im Rahmen der Kulturbotschaft 2025-2028 einen entsprechenden Zahlungsrahmen in der Höhe von CHF 83.9 Mio. An diesem Betrag ist festzuhalten.
- Mit dem SSchG fördert der Bund die Vermittlung schweizerischer Bildung und Kultur im Ausland und die Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und -schweizer. Auch die Patronatskantone leisten hierzu ihren Beitrag. Sie nehmen in den entsprechenden Schweizerschulen die pädagogische Aufsicht wahr und unterstützen die Schulen auf vielfältige Weise (durch Infrastrukturbeiträge, Weiterbildungen, Lehrmittel usw.).
- Schweizerschulen im Ausland vermitteln Normen und Werte der Schweiz. Sie funktionieren als relevante Scharniere in der Zusammenarbeit der Schweiz mit den betroffenen Ländern und haben damit auch eine volkswirtschaftliche Bedeutung.
- Der Verzicht auf finanzielle Unterstützung von Schweizerschulen in Europa bedroht die Existenz dieser Schulen in akuter Weise, da die Unterstützung durch den Bund einen gewichtigen Anteil an der gesamten Finanzierung der einzelnen Schulen ausmacht.

8. Weitere Massnahmen im Kulturbereich

Der Bundesrat schlägt vor, den Beitrag an die Austauschagentur Movetia ab 2028 um CHF 0.5 Mio. zu kürzen.

Die Kantone *lehnen* die Massnahme aufgrund folgender Überlegungen *ab*:

- Artikel 70 Absatz 3 der Bundesverfassung verpflichtet den Bund, die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften zu fördern. Auf dieser Basis haben Bund und Kantone die Strategie Austausch und Mobilität verabschiedet. Die Austauschaktivitäten steigen aufgrund dieser Strategie kontinuierlich. Das Ziel ist aber bei weitem noch nicht erreicht.
- Die vorgeschlagenen Kürzungen stehen im Widerspruch zum geplanten Ausbau der nationalen Austausch- und Mobilitätsaktivitäten im Sinne der gemeinsamen Strategie.

9. Verzicht auf Förderung im Bereich Bildung und Umwelt

Der Bundesrat schlägt vor, auf die Förderung von Projekten der Umweltbildung zu verzichten. Er rechnet mit Einsparungen von CHF 5,5 Mio. (2027) bzw. CHF 5,6 Mio. (2028).

Die Kantone *lehnen* die Massnahme aufgrund folgender Überlegungen *ab*:

- Auf der Grundlage dieser Förderartikel kommt der Bund auch seinen internationalen Verpflichtungen zur Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) nach. Die Mittel fliessen damit auch in die Grundfinanzierung des von Bund und Kantonen gemeinsam gegründeten nationalen Kompetenzzentrum für BNE (Stiftung éducation21) ausgerichtet. Education21 erbringt seit 2017 die von Bund und Kantonen definierten Dienstleistungen zuhanden von Schulen und Lehrpersonen der obligatorischen Schule, der Sekundarstufe II und der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen. Die Kantone erbringen ihre Leistungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Finanzierung der obligatorischen Schule und der Pädagogischen Hochschulen.
- Die Streichung der Finanzhilfen steht im Widerspruch zu den erklärten bildungspolitischen Zielen und dem Ziel 4.7 (Bildung für nachhaltige Entwicklung und Weltbürgertum fördern) der Agenda 2030, für die sich der Bundesrat 2018 ausgesprochen hat.
- Die Begründung der Doppelfinanzierung aufgrund der Finanzierung von Hochschulen ist nicht stichhaltig.



10. Massnahmen ohne Gesetzesänderung: Stärkung der Nutzerfinanzierung im Bereich internationale Mobilität Bildung

Der Bundesrat schlägt vor, den Gesamtbetrag für «internationale Mobilität Bildung» ab 2026 durch Übernahme von Kostenanteilen durch Studierenden und andere Leistungsempfänger um 10% zu senken.

Der Bundesrat rechnet mit Einsparungen von CHF 6,5 Mio. (2027) bzw. CHF 6,9 Mio. (2028).

Die Kantone *lehnen* die Massnahme aufgrund folgender Überlegungen *ab*:

- Die Förderung der internationalen Mobilitäten von Personen und Institutionen der Bildung steht im Einklang mit der 2017 verabschiedeten Schweizerischen Strategie Austausch und Mobilität von Bund und Kantonen. Darin haben Bund und Kantone festgehalten, dass Austausch und Mobilität auf gesellschaftlicher Ebene einen wichtigen Beitrag zur Verständigung zwischen Kultur- und Sprachgemeinschaften, zur Qualität und Weiterentwicklung des Bildungsraumes Schweiz, zur Erhaltung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Schweiz und zu ihrer Einbindung in den europäischen und globalen Kontext leistet.
- Die Kürzung der Ausgaben steht im Widerspruch zur nationalen Strategie und der geplanten Assoziierung mit Erasmus+ im Jahr 2027. Die Erhöhung der Nutzerfinanzierung wird den anhaltend positiven Trend der steigenden Nachfrage von internationalen Austauschaktivitäten und Kooperationen bremsen.
- Am 24. bzw. 25. September 2024 hat das Bundesparlament mit der BFI-Botschaft 2025-2028 einen Zahlungsrahmen von CHF 60.8 – 68.7 Mio bewilligt. Das Bundesparlament hat mit Budget 2025 den Beitrag 2025 bereit um 10% Budget 2025 auf CHF 54.7 Mio. gekürzt. Die Beiträge für die Folgejahre sollen gemäss BFI-Botschaft beibehalten werden.

11. Massnahmen ohne Gesetzesänderung: Kürzung der Finanzhilfen für Sportförderung

Der Bundesrat schlägt vor, die Finanzhilfen für die Sportförderung um 10% zu senken.

Der Bundesrat rechnet mit Einsparungen von CHF 17,3 Mio. (2027) bzw. CHF 17,7 Mio. (2028).

Die Kantone *lehnen* die Massnahme aufgrund folgender Überlegungen *ab*:

- Die Kürzung der Finanzhilfen für internationale Sportanlässe bedeutet eine Abwälzung der Kosten auf die Kantone. Die Kantone leisten über ihre ordentlichen Budgets oder unter Verwendung von Lottereerträgen, nach den Gemeinden den zweitgrössten Teil der Förderung im Bereich des Breiten- und Spitzensports.
- Mit der vorgeschlagenen Kürzung würde sich der Bund die Verantwortung abgeben, über die Durchführung von internationalen Sportanlässen zu entscheiden. Diese Entscheide haben weitreichende wirtschaftliche Auswirkungen. Im Rahmen der Finanzhilfen für den Bau und Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASAK 5) sind die Beitragsempfänger auf Planungs- und Umsetzungssicherheit angewiesen.
- Jugend und Sport (J+S) ist das erfolgreichste Sportförderprogramm in der Schweiz, welches der Bund, Kantone, Gemeinden und private Organisationen gemeinsam durchführen. Kreditkürzungen bei J+S bewirken eine Schwächung bei der wirksamsten Zielgruppe und werden daher abgelehnt. Effektive Präventionswirkungen für die Kinder- und Jugendgesundheit dürfen nicht gefährdet werden.

12. Massnahmen ohne Gesetzesänderung: Kürzung Bundesbeiträge für SNF und Innosuisse

Der Bundesrat schlägt vor, die Bundesbeiträge für SNF und Innosuisse je um 10% zu reduzieren.

Der Bundesrat rechnet mit Einsparungen von CHF 163 Mio. (2027) bzw. CHF 172,4 Mio. (2028).



Die Kantone *lehnen* die Massnahme aufgrund folgender Überlegungen *ab*:

- Eine strategisch konsistente und gesicherte Finanzierung von (Grundlagen- und angewandter) Forschung ist zentral für den Schweizer Forschungs-, Wissens- und Innovationsstandort.
- Eine Reduktion der nationalen Budgets von SNF und Innosuisse würde die internationale Spitzenposition des schweizerischen Forschungs- und Innovationsystems stark gefährden und hätte gravierende Auswirkungen sowohl für die Hochschulen in der Schweiz wie auch für deren internationale Attraktivität.
- Exzellente Forschung ist häufig langfristig angelegt und mit einem hohen Mass an Unsicherheit behaftet. Das führt dazu, dass private Unternehmen sich aus dieser Forschung zurückziehen. Reduziert der Staat seine Investitionen in Forschung und Innovation, kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass private Unternehmen die entstandene Lücke füllen.
- Es führen nicht alle Aktivitäten in der Forschung zu neuen Produkten, aber von der anderen Seite her basieren alle grundsätzlichen Innovationen auf Investitionen und Aktivitäten in der Forschung. Die Schweiz ist auf diese Forschung angewiesen.

201.1-15.1.3 SH

Musterstellungnahme